

Termin

Gießen: 25. Mai 2011, 09:00 bis 16:00 Uhr

Ort

Verwaltungsseminar Gießen, Fröbelstraße 71, 35394 Gießen

Teilnahmegebühr

168,- Euro Mitglieder, 200,- Euro Nichtmitglieder

Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden

Nähere Auskünfte können unter der Rufnummer

0611 15799-83 (Frau Klüber) oder per Fax 0611 15799-90 eingeholt werden.

Sie erreichen uns aber auch per E-Mail: stefanie.klueber@hvsv.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.hvsv.de>.

Gießen, 20. April 2011

Verwaltungsseminar Gießen*StAnz. 18/2011 S. 683***BUCHBESPRECHUNGEN****Privatisierung und Regulierung der öffentlichen Wasserversorgung.** Von Julia Brehme. 2010, XXIV, 507 S. (brosch.), 79 Euro. Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Tübingen; ISBN 978-3-16-150399-3.

Mit den Fragestellungen zur Wasserversorgung hat sich die Autorin bei ihrer Dissertation eines Themas angenommen, welches von hoher Aktualität ist. Nicht erst seit den Verfahren der Hessischen Landeskartellbehörde gegen einige privatrechtlich organisierte Wasserversorger ist in der Diskussion, welche Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und verbraucherfreundliche Wasserversorgung bestehen und welche Organisationsrahmen dafür geeignet sind.

Das Werk stellt nicht nur übersichtlich die EU-rechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben dar, sondern beschreibt auch die möglichen Privatisierungsmodelle unter Einbeziehung der bundes- und landesrechtlichen Gesetze. Aufgrund möglicher rechtlicher Probleme bei einer vollständigen Privatisierung sind – auch hier kann man der Verfasserin zustimmen – die Betriebsführungs- und Betreibermodelle in der Praxis die typischen Modelle.

Sowohl der interessierte Leser als auch der Praktiker werden durch die gut gegliederte und dennoch detaillierte Ausarbeitung umfassend informiert. Die erste Hälfte des rund 500 Seiten starken Buches beschreibt im Schwerpunkt die öffentliche Wasserversorgung von der historischen Ausgangslage bis zu den heutigen politischen und ökonomischen Bedingungen. Auch Einzelaspekte werden dargestellt, so zum Beispiel die Möglichkeit der Gemeinde als Straßeneigentümerin durch einen Konzessionsvertrag vom Wasserversorger eine Konzessionsabgabe durch vertragliche Vereinbarung nach reichsgesetzlicher Grundlage zu erhalten (Seite 178).

Zur Frage der wirtschaftlichen Betätigung nach dem kommunalen Wirtschaftsrecht legt die Autorin dar, dass die Länder hier durchaus unterschiedliche Regelungen treffen können. Dieser Punkt ist von Bedeutung, da wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde so zu führen sind, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen (vgl. § 121 Abs. 8 der Hessischen Gemeindeordnung – HGO –). Die Verfasserin schließt folgerichtig, dass kommunale Wasserversorgungsunternehmen nicht wirtschaftliche Unternehmen in denjenigen Bundesländern sind, in denen die öffentliche Wasserversorgung als kommunale Pflichtaufgabe ausgestaltet ist und die Pflichtaufgaben nicht als wirtschaftliche Betätigung gelten. Dies ist in Hessen nach § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HGO der Fall. Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass demgegenüber der Hessische Verwaltungsgerichtshof von einer wirtschaftlichen Betätigung ausgeht (Hess. VGH, Urteil vom 16. Oktober 1997 – 5 UE 1593/94 –, KStZ 1999, S. 175), dessen Begründung aber zu kurz greift. Das Argument des VGH, dass Einrichtungen der Wasserversorgung seit einer Änderung durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 219) nicht

mehr im Negativkatalog des § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO aufgeführt werden, ist zwar richtig. Gleichwohl ist die Folgerung, dass diese Unternehmen als wirtschaftliche Unternehmen nach dem Ertragsprinzip geführt werden können, wegen der vom VGH nicht geprüften Nr. 1 unzutreffend. Der VGH hat nicht berücksichtigt, dass den Gemeinden zwischenzeitlich durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 28. November 1989 (GVBl. I S. 403) die Wasserversorgung als Pflichtaufgabe zugewiesen wurde (damals § 45e HWG) und die Wasserversorgung seitdem wieder als nichtwirtschaftliche Betätigung nach § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO gilt.

Der Kernbereich der Dissertation, also der rechtliche Rahmen für die Privatisierung der Wasserversorgung und die diesbezügliche Regulierung, werden im vierten und fünften Teil des Buches dargestellt. In ihrem Fazit zum rechtlichen Rahmen kommt die Autorin zu dem Ergebnis, dass das Verfassungsrecht eine unveräußerliche staatliche Verantwortung für das Aufgabenfeld der öffentlichen Wasserversorgung statuiert. Die Autorin schließt daraus, dass eine materielle Privatisierung wegen dieser Verantwortung nur dann unbefristet zulässig ist, wenn eine Rückholoption vorbehalten bleibt. Im Resümee hält es die Autorin für äußerst zweifelhaft, ob eine Liberalisierung zu der erhofften Kostensenkung bei den Wasserpreisen führen würde und betont das derzeitige Qualitätsniveau und den Ressourcenschutz. Sie hält die Modernisierungsstrategie der deutschen Wasserwirtschaft grundsätzlich für den richtigen Weg in die Zukunft der Wasserversorgung, da diese Strategie unter Beibehaltung der kommunalen Gebietsmonopole auf eine Modernisierung der Unternehmensstrukturen setzt. Die Qualität der mit dieser Dissertation herausgearbeiteten Einschätzung belegt die Stellungnahme der Bundesregierung zum Achtzehnten Hauptgutachten der Monopolkommission 2008/2009 (BT-Drs. 17/4305) vom 17. Dezember 2010. Die Bundesregierung hat dabei klargestellt, dass sie zum derzeitigen Zeitpunkt eine Änderung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für die Trinkwasserbranche durch Einführung einer sektorspezifischen Regulierung ablehnt. Der Bundesrat hat diese Meinung mit Beschluss vom 18. März 2011 (BR-Drs. 864/10) geteilt und sich für die Beibehaltung der bewährten kommunalen Struktur der Trinkwasserversorgung ausgesprochen.

Der Autorin ist es gelungen, nicht nur den rechtlichen Rahmen für die Wasserversorgung und eine Privatisierung sorgfältig und übersichtlich darzustellen, sondern auch auf viele Folgefragen und die zukünftige Entwicklung einzugehen. Das Werk kann daher mit gutem Gewissen empfohlen werden.

Ministerialrat Reinhard Mann-Sixel